Nro V. 1839

ORDINATIONES
AD
CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro. 257.

Promotio rei scholaris commendatur.

Excelsum C. R. Gubernium medio Decreti ddto 24a Maji a. c. Nro 28031. resolvendo Tabellam de statu scholarum 1838, dignatum est, significare sequentia: Nachdem über den Zustand des Schulwesens in der unterstehenden Diözese im Jahre 1838. unterm 29ten Dezember 1838. Zahl 689. erstatteten Berichte belief sich in diesem Schuljahre die Zahl der Schulfähigen auf 87261. und die der Schulbesuchenden auf 15227.—

Dieses Verhältniß ist noch immer ungünstig. — Da aber in diesem Schuljahre sich die Zahl der den ordentlichen Schulunterricht besuchenden Kinder um 232, und die der Widerholungsschüler um 907.
Zusammen also um 1139.
vermehrt hat, und auch, 11. Pfarrschulen zugewachsen sind, so läßt sich das Vorschreiten des Schulwesens auch in diesem Schuljahre nicht verkennen.—

Dieses Resultat wird zur angenehmen Wissenschaft genommen, und beweiset die zweckmäßige Leitung des Schulwesens durch das Consistorium, so wie auch die thätige Mitwirkung der Curat Geistlichkeit, welche man hiemit auch anerkennt.—

Das Consistorium. hat die Lehrer und die Curat Geistlichkeit aufzufordern, in ihrem bisherigen Eifer fortzufahren, auch weiterhin für das zunehmende Gedeihen des Schul- und Wiederhdlungs-Unterrichtes kräftigst zu wirken.— Gleichzeitig werden auch die k. Kreisämter mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 19ten September 1838. Zahl 46,816. wieder angewiesen, nach dem Geiste der politischen Schulverfassung das Consistorium sowohl, als auch die Schuldistrikts-Aufseher, mit der in ihrem Wirkungskreise liegenden Amtshandlungen zu unterstützen, das Schulwesen durch Einleitung zweckmäßiger Verhandlungen in Absicht auf die Ausmittlung und Sicherstellung der Schuldotationen, dann durch Aufrechthaltung der bereits erwirkten Dotationen und deren pünktliche Entrichtung an die Triviallehrer, ferner Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude thätigst zu befördern, und endlich den Ortsobrigkeiten die genaueste Handhabung der Vorschriften wegen Nachweisung der Zeugniße von Seite der Lehrjungen über die Erlernung der Trivialschullehrgegenstände und über den Besuch des Widerholungs-Unterrichts zum Behufe ihrer Aufdingung und Freisprechung neuerdings einzuschärfen.—

Dum hoc altum Decretum in notitiam deducimus simul ordinamus, ut D. S. Inspectoratus respectivum Clerum et Individua docentia provocet, quatenus in suo hucusque manifestato laudabili zelo promovendo bonum Scholarum perseverent, illudque semper ad altiorem gradum perducere satagant, et praesertim instructionem repetitoriam (Wiederholungsunterricht) pro viribus promovere studeant.—

Datum in Consistorio gr. cath. Premisliae die 22a Junii 1839.

JOANNES EPISCOPUS.

Joannes Ławrowski.

Nro. 303.

Erinnerung daß in die Hauptschulen nur diejenigen Kinder aufgenommen werden, welche sich beim Einschreiben, mit dem Taufscheine ausweisen werden.

Da bei der Aufnahme der Schüler in die Hauptschulen, sich viele Kinder unter unrichtigen Vor und Zunahmen, Alter, Religion und Geburtsort in die Schulkataloge eintragen lassen, und in denselben unter diesem angegebenen Nationale oft bis zum Austritte aus den Schulen geführt werden wo dann bei Ausstellung des Schulzeugnißes der beigebrachte Taufschein, mit dem Schulkataloge nicht übereinstimmt; so findet man sich, dem Ansinnen der vom 15ten July l. J. Zahl 44, Przemysler Kreishauptschul-Dierektion entsprechend, veranlaßt, die Kuratgeistlichkeit zur weiteren Verständigung der Eltern in ihren Pfarrbezirken hievon in Kentniß zu setzen, daß künftighin nur diejenigen Kinder in die Hauptschulen aufgenommen werden, welche sich beim Einschreiben in die Kataloge mit dem Taufscheine ausgewiesen haben. —

Vom bischöflichen gr. kat. General-Consistorium.
Przemyśl am 20ten July 1839. —

Johann Bischof.

Polański.

Nro. 1880.

Perceptio proventuum Parochialium competit Curatis a die institutionis canonicae eorundem.

Laut hoher Gubernial-Verordnung vom 20ten Dezember 1836 Z. 72964. bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 13ten Oktober 1836. ist von diesem Zeitpunkte angefangen der Tag der kanonischen Institution als derjenige anzusehen und zu behandeln, von welchem an geistliche Benefiziaten das Recht zum Bezuge der Benefiziat-Einkünfte erlangen, wobei es sich von selbst versteht, daß sie von eben diesem Tage an, des Rechtes zum Bezug der Einkünfte eines früher genoßenen Benefiziums verlustig werden. —

Aus diesem Grundsatze folget:

1tns. daß dem austretenden Pfründner, welchem die Erträgniße des Beneficiums, welches er verläßt, bis zu dem Institutionstage auf die neu erlangte Pfründe zu Guten kommen auch alle Kosten, welche die mittlerweile allenfalls nothwendige Administrazion der verlaßenen Pfründe veranlaßen könnte, zur Last fallen, daß sonach erst nach dem Ausgang dieser Frist die Administration der Seelsorge auf Kosten des Religionsfondes einzuleiten sey, daher den eintretenden Pfarrverwesern, ihre Bezüge erst von dem Tage ihres wirklichen Dienst-Antrittes, welchen die Consistorien wie bisher der Landesstelle anzuzeigen haben, werden angewiesen werden.

2tns daß der auf ein neu erlangtes Benefizium eintretende Pfründner, weil er von dem Tage der für dasselbe erhaltenen kanonischen Institution in den Genuß aller Einkünfte davon tritt, auch alle damit verbundenen Lasten, somit auch die Kosten der bis zu seinem wirklichen Eintritte in das neue Beneficium fortdauernden Administration, d. i. den Gehalt des Pfarrverwesens, das Kirchenauslagen-Pauschale, den Kirchendienerlohn, dann das Reisekostenpauschale, dort wo es vorkommt, welche für die Interkalarperiode vom Religionsfond bestritten wurden, und bei gr. kath. Benefizien, von welchen die Administratoren keinen Gehalt und nur das Localeinkommen der Pfründe oder die laut Gubernial-Verordnung vom 9ten Hornung 1837. Zahl 903. aus dem Religionsfond bewilligten Unterstützungen beziehen, den Unterhalt des Administrators zu übernehmen und dem Religionsfonde auch für allfällige Uibergenüße des austretenden Pfarrverwesers zu haften habe. — Rücksichtlich der Ausgleichung der gr. kath. Pfarr-

verweser mit dem eintretenden Pfarrer über die Temporalienerträgniße der Pfründe ist bereits mit Gubernial-Verordnung vom 16tn März 1833. Z. 11367. das Verfahren vorgeschrieben worden, welches nun mehr auch rücksichtlich der Periode vom Institutions tag des neuen Pfarrers bis zu deßen wirklichen Eintritt in Anwendung zu kommen hat.

3tns daß der Austritt und der Eintritt der Pfründner nach Möglichkeit zu befördern sei. — Aus diesem Grunde wird dem Konsistorium die Gubernial-Verordnung vom 4tn Dezember 1812. Zahl 41,681. welche in einigen Dioecesen ohnehin fortan beobachtet wird, in Erinnerung gebracht, nach welcher einem Pfründner die kanonische Institution für ein anderes Benefizium nicht ertheilt werden soll, bis er sich mit dem Zeugniße des Kreisamtes, oder des von demselben zu diesem Akte delegirten Dominiums ausweiset, daß er alle seiner Obhuth anvertrauten Gegenstände der verlaßenen Pfründe, gehörig übergeben, und die ihm zur Last fallenden Ersätze berichtiget habe. —

Diese mit h. Gubernial-Verordnung vom 29tn Juny l. J. Z. 34152. herabgelangte Verfügung, wird der sämtlichen Kurat-Geistlichkeit hierortiger Diözes zur Wissenschaft und Darnachrichtung hiemit bekannt gegeben. —

Vom bischöflichen gr. kath. General Consistorium.

Przemyśl am 20tn July 1839.

Johann Bischof.

Polański.

Nro. 1949.

Den Wittwen und Waisen von Aerarialarbeitern, sind die Behufs ihrer Provisionirung nöthigen Behelfe aus den Pfarrmatrikeln unentgeldlich hinauszugeben.

Uiber eine vorgekommene Anfrage, ob die Wittwen und Waisen der Arbeiter bei montanistischen Aerarial-Unternehmungen, welche bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit in Gemäßheit der für solche Unternehmungen bestehenden Normen provisionirt werden und deren erwerbsunfähige großjährige Waisen, unter die Klaße derjenigen zu zählen seyen, denen die Trauungs- Tauf- und Todtenscheine, deren sie Behufs der Erlangung der Provision neben der ärztlichen und obrigkeitlichen Zeugniße über ihre Gesundheits- und Vermögens-Verhältniße benöthigen, unentgeldlich auszufertigen sind, hat die hohe Hofkanzlei bedeutet; es unterliege keinem Zweifel, daß derlei Provisionswerber, unter die wahrhaft Armen, somit in die Klaße der, von den Gebühren für Scheine aus den Matrikeln befreiten Individuen um so mehr zu rechnen sind, als die Provision selbst zum nothdürftigsten Lebensunterhalte nicht zureicht, und als ihre Erlangung noch durch die gänzliche Erwerbsunfähigkeit bedingt wird. —

Im Grunde hohen Hofkanzley-Dekrets vom 16tn Juny 1839. Zahl 12928/1440 und hoher Gubernial-Eröffnung vom 22tn July l. J Z. 37,403. werden sämtliche Seelsorger hierortiger gr. k. Diözes angewiesen den Wittwen und Waisen von Aerarialarbeitern, Behufs ihrer Provisionirung die nöthigen Behelfe aus den Pfarrmatrikeln entweder an dieselben selbst gegen Vorweisung des obrigkeitlichen Armuths-Zeignisses, oder an die betreffenden k. k. Aemter, über deren Einschreiten in kurzgefaßten Auszügen unentgeldlich hinauszugeben. —

Vom bischöflichen gr. kat. General-Consistorium.

Przemyśl am 27ten July 1839. —

Johann Bischof.

Polański.

Seine Majestät geruheten Ihre a. h. Anerkennung bekannt zu geben für die thätige Unterstützung der Verunglückten zu Ofen, Pesth und Gran.

Laut der hohen k. k. Landes-Präsidial-Eröffnung vom 16ten Dezember d. J. Zahl 9660. haben Seine k. k. Majestät unterm 27ten November l. J. folgendes Allerhöchste Kabinetschreiben an den Herrn Obersten Kanzler zu erlaßen geruhet.

„Lieber Graf Mitrowski! Mein Herr Oheim der Erzherzog Reichspalatin hat Mir „den Schlußausweis der für die durch die Verheerungen der außerordentlichen Uiber„schwemmung vom Jahre 1838 verunglückten Bewohner der Städte Ofen Pesth, und „Gran, und deren Umgebung eingegangenen Unterstützungsgelder vorgelegt.

„Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich hiera[illegible] in ihren Resultaten „so reichhaltige Bereitwilligkeit ersehen, mit der sich [illegible] Meiner Aufforderung vom „20ten März 1838 aus allen Ländern meiner Monarchie [illegible] worden ist, den verun„glückten Mitbürgern in Ungarn [illegible] Noth [illegible] beizustehen.

„Meine Unterthanen haben [illegible] durch diesen neuerdings bethätigten Wohlthätig„keits-Sinn, eben so wie die Behörden durch die rege Sorgfalt, womit sie der Samm„lung milder Spenden oblagen, gerechte Ansprüche auf meine volle Anerkennung „erworben. Ich folge demnach dem Drange Meines Herzens, in dem ich diese hiemit „ausspreche, und Ihnen auftrage diese Meine Gesinnungen im Wege der Länderchefs zur „allgemeinen Kentniß zu bringen. — Indem man das Dekanatamt von dem Inhalte dieses Allerhöchsten Kabinetschreibens in die Kenntniß setzt, wird demselben zugleich aufgetragen, hievon auch die unterstehenden Curaten zu verständigen.

Przemyśl am 28ten December 1839.

Johann Bischof.

UWIADOMIENIE.

Ze strony Drukarni Biskupiéy podaje się ninieyszém do wiadomości — że Katechizmy małe dla użytku szkół parafialnych już opuściły prassę i za cenę zwyczayną 6 xr. C. M. sprzedawane bywaią.

Tudzież że Liturgia S. Jana Złotoustego z okazyi Mszału wielkiego przedrukowana bliską jest ukończenia i odrębnie za cenę 1 fl. C. M. każdego razu nabytą bydź może.